

Fachhochschule der Diakonie  
Bethelweg 8  
33617 Bielefeld

**Praktikumsordnung**  
für den Bachelorstudiengang  
**Soziale Arbeit (praxisintegrierend)**  
an der Fachhochschule der Diakonie  
(PrakO SB)

# Praktikumsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (praxisintegrierend) mit Bachelorabschluss

## Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Praktikumsordnung:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphasen des Studiengangs Soziale Arbeit (praxisintegrierend) an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest. Sie wird durch die Studien- und Prüfungsordnung (SPO SB) ergänzt. In diesem Rahmen sichert die Praktikumsordnung außerdem die Erfüllung der Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung gemäß § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG).

## § 2 Inhalt und Umfang

- (1) Im Studium ist ein Praxisanteil von insgesamt 115 Tagen (entspricht 897 Stunden) zu leisten. Die Praxisanteile sind verschiedenen Modulen studienbegleitend zugeordnet (s. Modulhandbuch) und werden im Rahmen der geschlossenen Praktikumsvereinbarung (§ 4) im Verlauf des Studiums erbracht. Gemäß § 2 Nr. 2 S. 3 SobAG kann für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieher/in und einer entsprechenden Berufstätigkeit der Praxisanteil um bis zu 50% reduziert werden.
- (2) Im Einzelfall ist mit Zustimmung der FH der Diakonie die Erbringung von Praxisanteilen auch postgradual möglich. In diesem Fall wird die staatliche Anerkennung erst ausgesprochen, nachdem die gesamte Praxiszeit nachgewiesen und der erforderliche Praktikumsbericht (vgl. § 3) vorgelegt ist.
- (3) Übergreifend gilt für die Praxisanteile, dass die Studierenden
  - praxisrelevante Kenntnisse über die Praxisstelle und deren organisationsbezogene und gesellschaftliche Einbindung und Konzeption erwerben,
  - die im Studium vermittelten Kenntnisse und (methodischen) Fähigkeiten exemplarisch anwenden und überprüfen,
  - Kompetenzen erwerben, indem sie ihre Wahrnehmung und Aufmerksamkeit üben, Verbalisieren und Reflektieren lernen, eigene Wahrnehmungen dem professionellen Alltag zur Verfügung stellen und achtsam werden für ein personen- und situationsangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,
  - Selbsterkenntnis und Selbstreflexion im praktischen Alltag einüben, sich der eigenen Stärken und Grenzen bewusstwerden sowie eine realistische Selbsteinschätzung in der praktischen Arbeit gewinnen,
  - die Berufsrolle in einem oder mehreren Berufsfeldern der Profession exemplarisch erproben,

- eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Klient/innen, Mitarbeitenden und sich selbst einnehmen und
  - innovative Ansätze in bestehenden Strukturen und Einrichtungen wahrnehmen und praktisch aufgreifen.
- (4) Die Zeiten für die Praxisphasen werden im Rahmen des praxisintegrierenden Studiums so organisiert, dass die berufliche Praxis mit den zeitlichen Anforderungen des Studiums vereinbar ist.
- (5) Einzelne Praxisanteile können mit Zustimmung der FH der Diakonie im Ausland absolviert werden.
- (6) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisanteile ist eine notwendige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in.
- (7) Möglichkeiten der Anrechnung:
- Die Praxisanteile können im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erbracht werden. Eine solche dauerhafte praktische Tätigkeit kann als Praxisanteil in Abhängigkeit der tatsächlich geleisteten Stunden anteilig angerechnet werden und erstreckt sich über eine längere Studienzeit (mindestens 5 Semester). Die Anrechnung muss zu Beginn des Studiums beantragt werden; eine Praxisvereinbarung (§ 4) ist Voraussetzung für die Anrechnung.

### § 3

#### Leistungsnachweise

- (1) Es ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Bei einem nicht bestandenem Praktikumsbericht sind zwei weitere Versuche möglich.
- (2) Bei postgradualer Erbringung von Praxisanteilen ist der Praktikumsbericht im Anschluss an die letzte Praktikumsphase anzufertigen.

### § 4

#### Praxisstellen, Praxisanleitung und Praxisvereinbarungen

- (1) Die Praxisstellen werden von den Studierenden eigenständig ausgewählt. Die Praxisstellen müssen durch die für den Studiengang zuständigen Praktikumskoordination genehmigt werden. Dazu sind durch die Studierenden die notwendigen Informationen über die Praxisstelle zu beschaffen. Für die Praxisanteile sind Praxisstellen geeignet, die im sozialen Bereich angesiedelt sind und sozialarbeiterische, sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeitsfelder bieten.
- (2) Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen oder staatlich anerkannten Sozialpädagog/innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der FH der Diakonie auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Anleitung übernehmen.
- (3) Die Praxisstellen stellen die Studierenden zur Teilnahme an den Präsenztagen der Module in der FH der Diakonie frei.
- (4) Für die Praktika wird auf der Grundlage dieser Praktikumsordnung zwischen der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praxisvereinbarung getroffen. Diese ist der für den Studiengang zuständigen Praktikumskoordination vor Beginn der Praxiszeit zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Praxisvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

- (5) Postgraduale Praxisanteile sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser wird mit der für den Studiengang zuständigen Praktikumskoordination und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der/dem Studierenden unter Berücksichtigung ihres/seines bisherigen Werdegangs bis spätestens zur ersten Woche der Praxiszeit vereinbart.

## § 5

### Beurteilung des Praktikums

- (1) Nach Abschluss der Praxisanteile händigt die Praxisstelle der/dem Studierenden einen ausgefüllten Praktikumsbeurteilungsbogen der FH der Diakonie aus. Hierin wird bestätigt, dass die Studierenden die Anforderungen, die in der Praxisvereinbarung formuliert sind, aus Sicht der Praxisstelle erfüllt haben. Ein Praktikumszeugnis ist alternativ ausreichend, wenn in diesem die im Beurteilungsbogen genannten formalen Angaben enthalten sind.
- (2) Zeigt sich während der Praxisanteile, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder an den begleitenden Präsenztagen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Vertreter/innen der Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte, die für den Studiengang zuständige Praktikumskoordination und die/der betroffene Studierende unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen die Praxisstelle und die für den Studiengang zuständige Praktikumskoordination gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisanteile insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Ein nicht bestandener Praxisanteil kann an derselben oder einer anderen Praxisstelle bis zu zweimal wiederholt werden.

## § 6

### Praxisbegleitung durch die FH der Diakonie

- (1) Die Praxisanteile werden durch die für den Studiengang zuständige Praktikumskoordination begleitet.
- (2) Zur Begleitung gehören:
- Kontaktaufnahme zu (möglichen) Praxisstellen zur Vermittlung von Praxisphasen,
  - Überprüfung der Eignung von Praxisstellen,
  - Aufbau und Pflege eines Informationssystems über Praxisstellen und -konditionen für die Studierenden auf der Lernplattform der FH der Diakonie,
  - Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern Praxisphasen dort absolviert werden,
  - Durchführung von Treffen mit Praxisanleiter/innen, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen,
  - Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen mit den Studierenden,
  - Durchführung von Präsenztagen während der Praxiszeit zur Reflexion der Praxisphasen zusammen mit den Modulverantwortlichen der die Praxisphasen begleitenden Module,
  - begleitende Reflexion im Rahmen der Weiterarbeit am biografischen Portfolio (s. Modulhandbuch),
  - Ansprechpartner/in sein für Studierende und Praxisstellen bei Problemen in den Praxisphasen,
  - Evaluation der Praxisphasen.

## § 7

### Regelungen im Krankheitsfall

- (1) Generell gilt die gleiche Regelung wie für fest angestellte Mitarbeiter/innen, d. h. Abwesenheit durch Krankheit ist der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ab dem dritten Tag ist diese mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.
- (2) Fehlzeiten von mehr als 15 % der vorgesehenen Stunden der Praxisanteile sind nachzuarbeiten. Dazu wird im Bedarfsfall eine Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, der Praxisanleitung und der für den Studiengang zuständigen Praktikumskoordination getroffen.

## § 8

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie ([www.fh-diakonie.de](http://www.fh-diakonie.de)) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 23.09.2015, 01.06.2019, 09.02.2022, 27.09.2023 und 24.04.2024.

Bielefeld, 24.04.2024



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann  
Rektorin

